

Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit - Wege aus der Bescheidenheit

Soziale Arbeit als Human Rights Profession

Silvia Staub-Bernasconi

Professionelles Selbstverständnis entwickelt sich nicht nur über Introspektion, sondern auch durch die Herausforderungen des professionellen Fremdverständnisses. So ist Soziale Arbeit als Profession einerseits aus sozialen Bewegungen hervorgegangen; andererseits mußte sie sich in den letzten Jahrzehnten auch - ob zu recht oder unrecht - unter anderem von sozialen Bewegungen kritisieren lassen (C.W. Müller 1988). Der Beitrag geht im zweiten Abschnitt von dieser Kritik aus und fragt nach den derzeitigen fachlichen Antworten. Die festgestellte Tendenz läßt sich wie folgt charakterisieren: Je größer und globaler, das heißt weltgesellschaftsbezogener die Probleme, mit denen es Soziale Arbeit zu tun hat, desto bescheidener die VOM "Zeitgeist" vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Sichtweisen von Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

Im dritten Abschnitt diskutiere ich eine Möglichkeit, sich der selbst- und fremdverordneten Bescheidenheit zu entziehen. Chance und Aufforderung hierzu bietet die 1992 in Verbindung mit der UNO entstandene Menschen- und Sozialrechtskampagne der internationalen Sozialarbeitsvereinigungen, die in einem "UNO-Manual über Menschenrechte für Ausbildungsstätten Sozialer Arbeit und die Sozialarbeitsprofession" (siehe Anhang) ihren Niederschlag gefunden hat. In diesem Manual wird die Vorstellung Sozialer Arbeit als "Menschenrechtsprofession" entwickelt, die sich innerhalb dieses Bezugsrahmens eigenbestimmte Aufträge geben kann. Das Manual stelle ich in groben Zügen vor. Im letzten Abschnitt wird die Relevanz dieses Zuganges zur Sozialen Arbeit für Ausbildung und Praxis diskutiert: Es läßt sich schwerlich ein besseres Thema vorstellen, das interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen verschiedensten FachvertreterInnen ermöglicht wie erfordert. Wie die Beachtung und Einlösung der Menschen- und Sozialrechte im Sozialarbeitsalltag konkretisiert werden könnten, stelle ich an drei Beispielen dar.

1. WOVON LEBT EINE PROFESSION?

Als ich mir den Prospekttext, der für diese Tagung warb, nochmals anschaute, stand ich unvermittelt vor folgender Frage. Wovon lebt denn eigentlich eine Profession? Was macht eine Profession selbstbewußt?

Von Idealen, insbesondere von denjenigen aus den sechziger Jahren? Was ist, wenn diese Ideale von den gesellschaftlichen Steuerungszentren totgesagt worden sind?

Oder lebt eine Profession von einem alle Professionellen übergreifenden Selbstverständnis? Was ist, wenn dieses Selbstverständnis nicht alle teilen, es beispielsweise gewerkschaftliche, politische, zielgruppenspezifische, feministische und weitere Selbstverständigungen, Differenzen und entsprechende Fraktionen gibt? Wie man diese Fragen auch immer beantwortet, eines steht fest: SozialarbeiterInnen scheinen eine Gruppe von Zweiflern und Verzagten zu sein, die sich immer wieder neu ihrer eigenen Identität zu vergewissern haben. Und dies hat natürlich seine vielen, schon vielerorts und mehrfach genannten Gründe, die in der gesellschaftlichen Position ihrer Klientel wie ihrer Auftraggeber, im vornehmlich weiblichen Geschlecht der Berufsausübenden, in der, vor allem im deutschsprachigen Europa bis heute mißlungenen Institutionalisierung ihrer Disziplin, in den knappen bis fehlenden Ressourcen für ihre Klientel wie für die Erforschung sozialer Probleme usw. liegen. Ich möchte in diesem Beitrag nur einem, wenn ich recht sehe, aber wenig beachteten Grund etwas ausführlicher nachgehen: Ich nenne ihn "fremdverordnete Bescheidenheit". Hintergrund bildet die erinnerungswürdige Tatsache, daß *professionelle* Soziale Arbeit aus *sozialen Bewegungen* mit selbstdefinierten Bedürfnissen, Zielen und Forderungen, Anrechten und Aufträgen, nämlich der Frauen-, Friedens- und sozialreformerischen Settlementbewegung, und nicht etwa aus staatlichen, juristischen Vorgaben oder verwaltungstechnischen Dekreten und Mandaten hervorgegangen ist (Sachße 1986; Müller C.W. 1988; Levi Simon 1994; Staub-Bernasconi 1995). Erinnerungswürdig ist diese Tatsache aus verschiedenen Gründen: Die Bewegungen entstanden nicht etwa auf einem hohen nationalen Wohlstandsniveau, gewissermaßen als Luxusblüten, sondern in den großen Krisen- und Notzeiten des Frühkapitalismus und im Zusammenhang mit dem ersten Weltkrieg.

Als institutionalisierter Beruf und als Profession geriet Soziale Arbeit allerdings auch ins Schußfeld der *Kritik* sozialer Bewegungen. Und dies zu recht, wenn sich Soziale Arbeit vom Wissen um fundamentale menschliche Bedürfnisse, Rechte und Pflichten entfernte und zur Erhöhung ihres eigenen gesellschaftlichen Ansehens zu sehr und theoretisch unbedarft bis naiv mit den Forderungen der Mächtigen verbündete - seien dies Kirche, Wirtschaft, Staat, Gerichtsbarkeit, Psychiatrie und Anstaltswesen und erst recht Diktatur und Naziregime. Zu unrecht wurde die Soziale Arbeit kritisiert, wenn man ihr Professionalität als Bemühen um entideologisiertes, herrschaftsfreies, erfahrungsbezogenes Erklärungswissen und wirksames Veränderungswissen vorwarf, absprach oder gar vorenthielt und zerstörte (Salomon 1983; Otto/Sünker 1986; Ebbinghaus 1987). Wie die Gewichte der Anklagemuster auch immer verteilt werden, sie weisen auf ein zentrales *Strukturdilemma SozialerArbeit* hin: Was als Erfolg einer sozialen Bewegung gefeiert wird, nämlich die gesellschaftliche, politische, rechtliche Anerkennung und Einlösung - wenn auch nur eines Teils ihrer Forderungen, trägt als institutionalisierte soziale Bewegung immer die Gefahr der Vereinnahmung, bürokratischen Erstarrung und sozialen wie psychologischen Insensibilität gegenüber ihrer Basisklientel und Umwelt in sich. Diese Gefahr ist um so größer, wenn sich Soziale Arbeit vornehmlich unkritisch als Normen- und Gesetzesanwenderin versteht - im Unterschied zur Wissensanwenderin, die selbstverständlich auch gesellschaftliche Normen und Sozial- wie Strafgesetzgebungen berücksichtigen, aber im Hinblick auf Menschen behindernde statt begrenzende Strukturregeln kritisch reflektieren muß (Staub-Bernasconi 1994a). So möchte ich mit diesem Beitrag zweierlei zeigen, nämlich: (*erstens*) daß die *Herausforderungen* der Umwelt und ihrer sozialen Bewegungen *für die Weiterentwicklung* des fachlichen Selbstverständnisses der SozialarbeiterInnen notwendig, aber nicht immer nur förderlich waren und sind. Und (*zweitens*) daß angesichts der unübersehbaren globalen sozialen *Krisen- und Notzeiten* im Zusammenhang mit einer globalisierten Ökonomie im Rahmen der professionalisierten Sozialen Arbeit selber eine weltweite wie national und lokal vernetzte *Bewegung* in Entstehung begriffen ist. Sie knüpft an das UNO-Jahr 1992 der Menschenrechte an und entwickelte ein Selbstverständnis Sozialer Arbeit als *Menschenrechtsprofession*.

2. KRITIK, FREMDVERORDNETE BESCHEIDENHEIT UND DIE HEUTIGEN FACHLICHEN ANTWORTEN

Lassen Sie mich die Auseinandersetzung der Sozialen Arbeit mit ihrer Umwelt, insbesondere mit sozialen Bewegungen in einem kurzen *geschichtlichen Rückblick* darstellen.

Vor über 40 Jahren wurde Soziale Arbeit belächelt und kritisiert, wenn sie in den Geruch von Caritas und barmherzigen Samaritertums kam. Ihre VertreterInnen hüteten sich fortan peinlichst davor, auch nur den Anschein zu erwecken, Soziale Arbeit könnte praktisch wie theoretisch irgend etwas mit Liebe und persönlicher Hingabe zu tun haben. Fürsorge war ein verpönter, veralteter Begriff aus dem Sprachschatz kirchlich wie säkular bevormundender Hilfe. So versuchte man, der Kritik und Entwertung dieser Tätigkeiten dadurch zu begegnen, daß man sich mit allen damals verfügbaren Mitteln als *Profession* profilierte und kühle, möglichst neutrale, *professionelle Distanz* lehrte. Der Begriff "Klient" löste den Begriff "Schützling" oder "Zögling" ab. Eine eindruckliche Darstellung dieses damals neuen Sozialarbeits-selbstverständnisses finden wir bei Marianne Hege (1987): Sie spricht von der zu Stein gewordenen, hilfreichen Fee, die immer nur feinfühlig versteht, anstatt sich einer Auseinandersetzung über die eigenen Bedürfnisse und die (il)legitimen Ansprüche der KlientInnen zu stellen. Mitgemeint war mit diesem Wandel eine Absage an patriarchal-feudale zugunsten sachlich-wissensbasierter Beziehungsformen. Die "helfende Beziehung" war eine Verschränkung von Persönlichkeitsmerkmalen und Phasen der psychologisch und demokratisch-partnerschaftlich begründeten Gesprächsführung mit den Teilschritten Diagnose, Ziel- und Mittelwahl. Wichtige prestigeverleihende Bezugsgruppen wurden die Mediziner, Juristen, Psychologen und Therapeuten. Diese hatten, wie wir heute wieder nett zur Kenntnis nehmen sollten, die human- und sozialwissenschaftlich orientierten ÖkonomInnen und SoziologInnen bzw. SozialarbeitstheoretikerInnen der ersten Stunde abgelöst. Psychologen und Therapeuten lehrten auf dem Hintergrund des Wertes "Persönlichkeitsveränderung" psychologische Behandlungstheorien, aber, wenn ich recht sehe, nichts mehr über das "Soziale" und "Kulturelle" und die Veränderung des Sozialen wie Kulturellen, z.B. über die sozialökonomische Situation oder den sozialkulturellen Kontext ihrer AdressatInnen. Mein damaliges Weiterbildungsideal und -ziel war - trotz mehrjähriger Erfahrung in Gassenarbeit in einem Industriequartier - klinisch-therapeutische Sozialarbeit mit Individuen und Kleingruppen, und zwar psychoanalytischer Richtung.

In den sechziger Jahren - vor allem nach 1968 - wurde die Soziale Arbeit erneut belächelt und gleichzeitig scharf kritisiert, diesmal als *Handlangerin des Kapitals und mithin der Macht* schlechthin (Hollstein/Meinhold 1973). Entsprechend vollzog sie der Revolution hinderliche FlickschusterInnenarbeit am Individuum. So versuchten ihre TheoretikerInnen mit allen Mitteln zu beweisen, daß sie, wenn überhaupt, nur ganz sanft kontrollieren würden (Peters/Cremer-Schäfer 1976). Oder Soziale Arbeit wurde unter dem Druck der damaligen kollektiven Emanzipationsideale kurzerhand als soziale Bewegungs- und Gewerkschaftsarbeit deklariert. Sätze wie: "Was interessiert mich eine alleinerziehende Mutter - das muß man im Gesamtzusammenhang betrachten", waren an der Tagesordnung. Die einsetzende Orientierung an den Sozialtheoretikern, die von Ganzheits- bzw. Totalitätsvorstellungen ausgingen, um die Gesellschaft "als Ganzes" in den Blick und Griff zu bekommen, war aus folgenden Gründen schwierig: Übernahm man ihre pauschale Gesellschaftskritik, so geschah dies um den Preis, psychisch jeden Tag erfolglos mit unlösbaren, strukturellen Widersprüchen umgehen zu müssen, und dies auf die Gefahr hin, zynisch zu werden. Verweigerte man sich dieser Kritik-, so gehörte man nicht mehr dazu. Im Unterschied zur vorherigen Professionalisierungsphase fehlten in dieser stark politisierten Phase fast durchwegs Bemühungen zur erfahrungswissenschaftlichen Fundierung Sozialer Arbeit. Eine Ausnahme bilden die Untersuchungen von Frances Piven und Richard Cloward (1986/1977) über Armutsbewegungen in den USA. Die Formel vom "doppelten Mandat" (Böhnisch/Lösch 1973), nämlich dasjenige aus der Sicht der Klientel und dasjenige aus der Sicht der Gesellschaft, schaffte spürbare Erleichterung. Sie wurde aber leider zu einer Art überstrapazierter Zauberformel, die theoretisch wie praktisch offen ließ und immer noch offenläßt, wie beides, Hilfe als soziale Empathie und Macht als soziale Kontrolle über Güter, Menschen und Ideen, wie menschliches Leiden und gesellschaftliche Strukturen, wie Individuum und Gesellschaft in ein neues Verhältnis gebracht werden könnten. Mit Hilfe von Systemtheorie läßt sich nun allerdings begreifen, daß es keine angemessene Gesellschaftsanalyse ohne die Analyse von Individuen und ihrer Bedürfnisse, miteingeschlossen ihrer Lernbedürfnisse als Determinanten von Vergesellschaftungsprozessen, und umgekehrt keine angemessene Individuenanalyse ohne die Analyse von Sozialstruktur und Kultur als Determinanten von Bedürfnisbefriedigungs- und -verweigerungsformen geben kann, will man nicht in die Fallstricke eines ungeklärten Dualismus von Individuum und Gesellschaft oder eines undifferenzierten, funktionalistischen Ganzheitlichkeitsdenkens geraten (StaubBernasconi 1994c, 1995).

Nicht viel später, d.h. zu Beginn der siebziger Jahre, mußte sich Soziale Arbeit mit einer Einschätzung der *Frauenbewegung* auseinandersetzen, die in der Sozialen Arbeit einen professionell *kaschierten Mütterlichkeitswahn* oder / und *Teil eines patriarchal-bürokratischen Herrschaftsapparates* zur Kolonialisierung der Lebenswelt von Sozialhilfeempfängerinnen sah (Kickbusch 1984: 172ff.). Das neue Dictum hieß "Betroffenheit", "Selbstverwaltung" und "Befreiung aus Gewalt- und Machtverhältnissen". Es löste die Spannung zwischen Hilfe und Kontrolle in Richtung verschiedenartigster, heute unverzichtbar gewordener Projekte von, für und mit Frauen. Das schwierig zu handhabende "doppelte Mandat" neigte sich auf die Seite der Parteinahme mit den Leidenden als Opfer und Unterdrückte. Doch die Initiantinnen dieser Frauenprojekte machten die schmerzliche Erfahrung, daß sich ihre Ziele, nämlich Einbezug der unterdrückten Frauen in Gesellschaftskritik, Frauenbewegung und Selbstverwaltung nicht bruchlos erfüllen ließen: "Kraß gesagt ist (professionelle; St.B.) Sozialarbeit nötig geworden, weil die Frauen, die ins Haus kamen, nicht so waren, wie die Gründerinnen erwartet hatten" (Brückner 1994: 353). Und für diese besondere Zielgruppe ließ sich keine existenzsichernde private Trägerschaft im Sinne einer selbstverwalteten, strukturellen Alternative finden. Sollte dem Problem der dauernden Selbstaussbeutung begegnet werden, mußte wohl oder übel der als Patriarch kritisierte Staat als stabile Finanzierungsquelle eingeschaltet werden. Und ausgerechnet dieser Sozialstaat steht heute unter enormem Beschuß. Obwohl die Frauenbewegung viel Wissenschafts- und Theoriekritik übt(e), verdanken wir dieser Phase viel an fundiertem Wissen über die Lebenssituation der Frauen im allgemeinen, aber auch über die Situation der mehrheitlich weiblichen Klientel der Sozialen Arbeit. Zu erwähnen sind unter anderem die Forschungsarbeiten über die Frauenhäuser von Margrit Brückner (1987), Bram van Stolk und Cas Wouters (1987), Christa Hanetseder (1992), Carol Hagemann-White (1992), ferner an den Beitrag von Ilona Kickbusch und Barbara Riedmüller über "Die armen Frauen" (1984) u.v.m.

Seit den achtziger Jahren stehen zwei Themen im Vordergrund: Das erste ist die *Problematisierung des Sozial- oder Wohlfahrtsstaates* zugunsten privater Initiative, Entprofessionalisierung, Selbsthilfe und kleiner Netze. Dabei hat eine Arbeitsteilung um sich gegriffen: Die Boulevardpresse konzentriert sich auf einzelne, wirkliche oder vermeintliche BetrügerInnen und Behördenfehler.

Die seriöse Presse und ein Teil der Sozialwissenschaftler stellen sich gegen den Sozialstaat als Machtmoloch und Motor der Bedürfnis- und Anspruchsinflation oder gar als "Irrläufer der sozialen Evolution" (Luhmann 1981 und seine Interpreten), ohne je ein kritisches Wort über die weltweite Expansion und Unersättlichkeit der wirtschaftlichen Oberschicht zu verlieren. Dazu gesellt sich ein Pauschalangriff auf Wissenschaft und SozialexpertInnenentum als sozialtechnokratische Kolonialisierungs- und Entfremdungsmaschinerie. Gefordert ist eine Hinwendung zu Alltag und Lebenswelt und mithin autonomer, von sozialen Systemen möglichst unbeheiligter Lebensführung. Zur Staatsverdrossenheit und Wissenschaftsskepsis gesellen sich das Lob der Selbsthilfe und kleinen Netze, New Age und angesagte Postmoderne - übertönt durch den Aufruf zur Markt- und ökonomischen Wirtschaftlichkeits- und Effizienzorientierung. "KlientInnen" werden zu "KundInnen".

Als zweiter Themenbereich rücken *ethnospezifische wie interkulturelle Fragen* in den Vordergrund (Donilnelli 1988). Und Soziale Arbeit muß sich einmal mehr - unter anderem von MigrantInnen und Flüchtlingsbewegungen - dafür kritisieren lassen, daß sie einem falschen, *eurozentrischen "Integrationsbegriff"* das Wort redet und mithin Anpassung an die herrschende westliche Kultur verlangt. Der Alltag im Migrations- und Flüchtlingsbereich läßt einem wenig Zeit, um sich einer differenzierten theoretischen Auseinandersetzung über die Folgeprobleme - Ghettobildung, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt und die damit entstehenden sozialen Bewegungen aus dem politischen Rechtsspektrum - zu stellen. Und noch weniger wird der Zusammenhang zwischen diesen Themen und dem Abbau des Sozialstaates, der enormen Zunahme der arbeitenden Armen und ungesicherten Arbeitsplätze, der stabilen bis steigenden Arbeitslosenzahlen, der weltweit zunehmenden Verarmung der Mittelschicht gesehen. Dabei wäre große Wachsamkeit geboten. Wie die Geschichte lehrt und wie uns auch historische Forschung über diese Jahre zeigt, macht die Verachtung, Entwertung und Ausgrenzung der Fremden, Andersdenkenden, Schwachen, Behinderten, sozial Auffälligen nicht vor den Toren des Sozialwesens halt (Otto/ Süner 1986). Wie steht es nun aber mit den von der Sozialen Arbeit zur Zeit gegebenen fachlichen *Antworten*? Anstatt die langsame Entstehung einer Weltgesellschaft und die damit einhergehende Globalität sozialer Probleme zu reflektieren, wird, wenn ich mir die Fachliteratur anschau, die kognitive Landkarte immer kleiner: Die seit den letzten 20 bis 25 Jahren praktizierte psychische *Einschüchterung* und *theoretische Disziplinierung der Sozialen Arbeit* zur "bescheidenen Profession" hat - zumindest im deutschen Sprachraum - ihre Wirkung keineswegs verfehlt: Die VertreterInnen Sozialer Arbeit scheinen nichts *mehr* zu fürchten als den Vorwurf der Allmachtfantasien, der diffusen Allzuständigkeit, des professionell-technokratischen Expertentums und der Problem- oder Defizitorientierung. Aber was trat an deren Stelle?

(a) Man spricht von der Lebenswelt und ihren Ressourcen und nicht mehr von Problemen und strukturbezogenen Defiziten, die mit machtmäßig beeinträchtigter, behinderter oder verweigerter Bedürfniserfüllung zu tun haben.

(b) Man spricht - im Gefolge von Ulrich Beck (1986) - von der Pluralisierung von Lebensstilen, Individualisierung von Lebenslagen und Selbstverwirklichung; die Tatsache, daß der marxistische Klassenbegriff aufgrund empirischer Befunde revidiert werden mußte und Begriffe wie Schicht und Schichtung aus dem Bewußtsein der Menschen wie der Sozialtheoretiker verschwunden sind, nimmt man als Beweis dafür, daß es keine Klassen und Schichten mehr gibt. Dies nährt den Wunsch wie die Illusion, daß Soziale Arbeit unterschiedslos für alle zuständig ist und es um Dienstleistungen für (fast) alle Menschen (Erler 1993: 127, in Anlehnung an das neue KJHG) oder für mehr oder weniger zahlungskräftige Kunden - kurz, Klienten der Mittelschicht geht.

(c) Man spricht entsprechend zunehmend von Normalisierung, ohne zu klären, ob es sich um strukturelle, kulturelle, erkenntnisbezogene oder Verhaltensnormen handelt, auf die man sich hinbewegen soll, wie diese zu begründen sind und inwiefern sie kritisch zu hinterfragen wären.

(d) Man spricht von "individueller Autonomie" gegenüber einer Eingriffsfürsorge, von "Autonomie der Lebenswelt" und nicht mehr von Befreiung aus behindernden Machtverhältnissen und der Übernahme sozialer Pflichten. Das Diktat der Selbsthilfe verdunkelt sogar den Blick auf Forschungsergebnisse, die klar das Gegenteil beweisen: Unter dem Titel "Selbsthilfe wirtschaftlich Schwacher" (Mächler u.a. 1994) werden folgende Schlußfolgerungen publiziert:

"Selbsthilfe (ist) durchaus (ge)eignet, Armutsbetroffenen Menschenwürde zurückzugeben und damit den »aufrechten Gang« wieder zu ermöglichen", aber "ohne Begleitung und Unterstützung durch Fachpersonen kommen Armutsbetroffene kaum längerfristig mit dem Ziel der Veränderung (in Selbsthilfegruppen; S. St.B.) zusammen."

So fragt sich, "ob es sich bei unseren Gruppen überhaupt noch um Selbsthilfegruppen handelte ..." (240) oder vielmehr, wie ich meine, ganz schlicht und einfach um professionell-demokratische, unterstützend-vernetzende Soziale Arbeit mit armen Menschen?

(e) Man spricht von kleinen Netzen, person- und marktbezogenen Dienstleistungen, und nicht mehr von einer Mehrebenenvorstellung Sozialer Arbeit mit Individuen, Familien, Kleingruppen, in und mit Gemeinwesen, Organisationen, Nationen, international tätigen Organisationen. Die Mehrebenenvorstellung, welche Soziale Arbeit als Arbeit auf und mit verschiedenen sozialen Ebenen und unterschiedlich komplexen sozialen (Teil-) Systemen betrachtet, wurde jüngst als antiquiertes amerikanisches Dreigestirn von Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit verabschiedet und durch zielgruppenbezogene Handlungsmuster ersetzt (Rauschenbach/Ortmann/ Karsten 1994).

(f) Man spricht von "dünnen disziplinären Fäden sozialarbeiterischer Theoriebildung" (Thole 1994: 266) und "disziplinärer Heimatlosigkeit" (Hauptert / Kreimer 1992) der Sozialen Arbeit und nicht mehr von einer über hundertjährigen bedürfnis- und strukturtheoretischen Sozialarbeitstheorie- und Wissenschaftstradition.

So läßt sich festhalten: Je größer und globaler, d.h. weltgesellschaftsbezogener die Probleme, mit denen wir es zu tun haben, sind - betreffe dies Armut, Migration, Arbeitslosigkeit, Drogen, Aids, Frauenhandel, Sexismus und Rassismus -, desto bescheidener sind auch die vom "Zeitgeist" vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Sichtweisen von Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Jedenfalls ist mit dieser Tendenz dafür gesorgt, daß private Nöte nicht an die Gesellschaft zurückgegeben werden können, sondern privat bleiben oder reprivatisiert werden (Fraser 1994: 2 19ff.).

Zusammenfassend möchte ich festhalten:

(a) Soziale Arbeit - und da meine ich Sozialarbeit wie Sozialpädagogik - scheint ein Beruf zu sein, der, wie kaum ein anderer, zahllose und immer wieder neue gesellschaftliche Angriffs- und Kritikflächen bietet.

(b) Soziale Arbeit ließt und läßt sich zu häufig die von ihr diskutierten Themen, Probleme, Begriffe und Konzepte von außen geben, wenn nicht gar diktieren. Insofern ist sie wie ein Blatt im Wind, das dorthin fällt, wo der Zeitgeist gerade am stärksten weht.

(c) Die von den sozialen Bewegungen in den Beruf hineingetragenen Werte und Ideale scheinen bei weitem nicht auszureichen, um Verunsicherungen in professionelle Selbstsicherheit zu verwandeln. Im Gegenteil: Sie zeigen vielmehr auf, wie groß die Diskrepanz zwischen Ideal und Sozialarbeitsrealität ist, ja, sie tragen zur Krisenidentität bei, wenn kein Wissen und keine Verfahren angegeben werden können, wie man ein Ideal im Alltag auch nur annähernd umsetzt.

Eine Profession wird sich nun aber nicht weiterentwickeln, wenn man ihr dauernd ihre Unzulänglichkeiten vor Augen hält. Und sie wird sich auch dann nicht weiterentwickeln, wenn ihre theoretischen Konzepte so vage, allgemein und wahrnehmungseinschränkend sind, *daß die reale Landkarte weit Über die kognitiv erfaßte Landkarte hinausreicht.*

So muß nochmals gefragt werden: Wovon lebt eine Profession? Etwa davon, daß sie - wenn auch nicht sonderlich geschätzt - so doch gebraucht wird? Das Argument mag richtig sein, und doch habe ich damit Mühe. Es klingt zu sehr nach einem Denkmuster der ersten Frauenbewegung: Dafür, daß sich Frauen in einem Sozialarbeitsberuf betätigen dürfen, also dadurch dem "goldenen Käfig" der Familie entrinnen können, müssen sie gegenüber derselben Gesellschaft dankbar sein, daß sie von ihr, wenn auch widerwillig akzeptiert sind (Salomon 1912). Sie übernehmen die edle Pflicht, die sozialen Trümmer dieser Gesellschaft wegzuräumen, haben aber keine Kompetenzen und Machtbasis, um zu verhindern, daß neue Trümmer entstehen (Thürmer-Rohr 1987: 106-121).

Ebensowenig können sie verhindern, daß man in neuerer Zeit auf ihr SozialexpertInnenwissen" wenn es bestimmte öffentliche Interessengruppen und theoretische Modeströmungen so wollen, zugunsten freiwilliger, unbezahlter Hilfe und Alltagswissen verzichten kann. Kann man sich solches bei Ärzten, Juristen, Psychologen, Architekten, Ingenieuren, Theologen vorstellen? Kennen wir einen Lobpreiser der unbezahlten Selbst- und Freiwilligenhilfe, der seinen Tag mit unbezahlter, freiwilliger Hilfe und Pflege verbringt? Kennen wir einen Sozialwissenschaftler, der das Alltags- und Laienwissen preist, der mit diesem Wissen Karriere gemacht hat?

Alle diese selbst- und fremdverordneten Platzanweisungen haben zur Folge, daß sich die Sozialarbeitsprofession dauernd in *rastloser Identitätssuche* und unwürdigen Legitimationsaktionen nach allen Seiten übt und verliert, anstatt ernsthaft, unbeirrt und kontinuierlich an einer soliden Wissensbasis weiterzuarbeiten. Und diese brauchen wir ganz dringend. Denn, eine Profession lebt in erster Linie von ihrer Wissens- und Theoriebasis. Über die Notwendigkeit einer differenzierten *sozialarbeitspezifischen Wissensbasis* habe ich mich bereits mehrfach geäußert (Staub-Bernasconi 1994a,b,c; 1995). Diese Notwendigkeit war wohl auch einer der wichtigsten Beweggründe für die Entstehung der Deutschen Gesellschaft für Sozialarbeit. In diesem Beitrag gehe ich vom zweitwichtigsten Pfeiler einer Profession aus, nämlich vom Arbeitsauftrag. Darüber ist ebenfalls schon viel geschrieben worden: Da Soziale Arbeit von mächtigen, gesellschaftlichen Auftraggebern abhängig sei, sich also keine eigenen Arbeitsaufträge geben könne, sei sie - so wird festgehalten - nur eine "halbe Portion bzw. Profession" ("semi-profession"; siehe stellvertretend Etzioni 1969). Oder es wird gesagt, ihre Professionalisierung sei mißlungen (Peters 1968). Die teilweise Fremdbestimmtheit der Sozialen Arbeit durch Machsträger und Kontrollinstanzen ist nicht zu leugnen. Aber es läßt sich auch lernen, professionell mit Macht umzugehen (ausführlich Staub-Bernasconi 1994a). Eine solche Möglichkeit eröffnet uns interessanterweise ein professioneller Diskurs im internationalen Kontext: Er geht von *eigenbestimmten, wissensbasierten Aufträgen* aus und könnte entsprechend für die zukünftige Entwicklung der Profession von größter Bedeutung werden.

3. DER SELBSTDEFINIERTER, PROFESSIONELLE AUFTRAG SOZIALE ARBEIT ALS "MENSCHENRECHTSPROFESSION"

Träger der Vorstellung von einer Sozialen Arbeit, die sich selbstdefinierte Aufträge gibt, sind vor allem die weltumspannenden, internationalen Professions- und universitären Ausbildungsvereinigungen. Hier wird der Blick auf eine in Entstehung begriffene Weltgesellschaft mit all ihren unübersehbaren Problemen gelenkt: Konflikte, Krisen, Kriege, Hungersnöte, Epidemien, Aufstände und ihre brutale Niederdrückung; Verarmung, endlose Migrations- und Flüchtlingsströme; hungernde, kranke, weinende, arbeitslose, sich prostituierende, mordende, schreiende oder still leidende Kinder und Jugendliche wie Frauen und Männer. Im Rahmen *dieses* Kontextes wird die professionelle Identitätsfrage wohl zur Luxusblüte, die dort wächst, wo den Soziantätigen keine wichtigeren Fragen vor die Füße fallen (Thürmer-Rohr 1994: 12-28). Im Rahmen dieses Kontextes wird hoffentlich auch klar, weshalb die Verabschiedung vom Problembegriff zum Verrat an der Berufsethik Sozialer Arbeit werden könnte (Brumlik 1992; Specht/Courtney 1994).

Angesichts des weltweiten Massenelends, aber auch der zunehmenden Tiermondisierung der nördlichen Hemisphäre maßen sich die genannten professionellen Kreise etwas an, was uns möglicherweise zuerst einmal als Rückkehr zu alten, unerreichbaren Utopien anmuten und darum als beängstigend erscheinen mag: Sie deklarieren Sozialarbeit kurzerhand als "Menschenrechtsprofession". Anlaß dazu war die weltweite "Kampagne für Menschenrechte", die 1992 vom UNO-Zentrum für Menschenrechte ausging und der Weltöffentlichkeit ins Bewußtsein rufen sollte, daß die Menschenrechte nicht nur eine universelle Aufgabe, sondern seit 1992 als zentraler Bestandteil des internationalen Rechts verankert worden sind. Die große Herausforderung der Beschlüsse der *International Federation of Social Workers (IFSW)* mit Sitz in Genf) und der *International Association of Schools of Social Work (IASSW)*, ehemals Sitz in Wien) bestand und besteht nun darin, die Frage der Menschenrechte nicht als eines der vielen - auch - wichtigen Themen der Sozialen Arbeit zu betrachten, sondern Soziale Arbeit von ihrem Auftrag her als *Human Rights Profession* - zu definieren.

Das von diesen Verbänden herausgegebene "*Manual über Menschenrechte für Ausbildungsstätten Sozialer Arbeit und die Sozialarbeitsprofession*" (1992, 2. Auflage 1994; die Seitenzahlen beziehen sich auf das Original/auf die im Anhang zu diesem Beitrag abgedruckte deutsche Übersetzung der zweiten Auflage) geht von der Überzeugung aus, daß, analog zum weltweiten Bewußtseinsbildungsprozeß über ökologische Probleme, auch ein solcher über soziale Probleme in Gang gesetzt werden muß und daß dabei die Sozialarbeitsprofession einen *eigenbestimmten, selbstdefinierten Auftrag* - zusammen mit vielen anderen Gruppierungen, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und Bewegungen - zu übernehmen hat. Sie kann und muß also nicht warten, bis ihr die nationalen oder lokalen Auftraggeber die Legitimation zum Denken und Handeln geben.

Bezugspunkt ist die UNO-Definition der Menschenrechte von 1948 bzw. der weiterführende Kommentar *"Human Rights - Questions and Answers"* von 1987: "Menschenrechte können allgemein als jene Rechte definiert werden, welche in unserer Natur begründet sind und ohne die wir nicht als Menschen leben können" (S. 3/85). Außerdem sind es Rechte, die jedem Menschen in einer internationalen sozialen Ordnung, also einer neuen Weltgesellschaftsordnung, zugesprochen werden sollen (S. 3/86).

Diese naturrechtliche Begründung der Menschenrechte kann nun allerdings, wie bereits Jane Addams am Problem des internationalen Frauenhandels 1912 aufzeigte, von der Sozialen Arbeit nicht ungebrochen übernommen werden. Denn die Geschichte hat gezeigt, daß das "Naturrecht" eine willkürlich einsetzbare und höchst mißbrauchbare Kategorie ist:

Je nach Interessenlage läßt sich mit ihr beides begründen: So die Abschaffung der Sklaverei, weil alle *Menschen von Natur aus gleich* sind, oder die Beibehaltung der Sklaverei, weil die *Menschen von Natur aus, wie bereits aufgrund der äußeren Erscheinung, der Haut-, Geschlechtsmerkmale usw. ersichtlich, ungleich* sind. Oder: Für die einen ist Naturrecht *Vernunftnaturrecht* und damit zwischen vernunftbegabten Menschen aushandelbares Recht; für andere ist es das *Recht der Triebnatur* und damit des Stärkeren. Ferner: Weil der Rückbezug auf Naturrechte zum Streit darüber führen kann, ob es sich um die *unverderbte Natur* des Menschen handelt und es diese durch eine bestimmte Sozialorganisation, die Obhut wie Freiheit ermöglicht, zu schützen gilt oder ob es sich um die verkümmerte, verbogene, kurz *verdorbene Menschennatur* handelt, welche man bändigen und disziplinieren muß. Wie die Geschichte lehrt, lieferte die zweite Vorstellung immer wieder die Legitimation für die Etablierung oder Konsolidierung einer Herrschafts- und Züchtigungsordnung für viele zum Schutz der Freiheit von wenigen. Und schließlich führt die Naturrechtsidee oft zur Vorstellung angeborener Rechte für diejenigen, die sie bereits haben, anstatt zur Vorstellung von zu erkämpfenden Rechten für diejenigen, die sie nicht haben (Addams 1912).

Lange vor Ausrufung der Menschenrechte hatten beispielsweise "die politischen Theoretiker und Wegbereiter der Französischen Revolution die Eigenschaft 'Geschlecht', die Geschlechterrolle als politisches Unterscheidungsmerkmal definiert und im Rückgriff auf die weibliche 'Natur' das Legitimationsmuster weiblicher Unterordnung und rechtlicher Ungleichheit gefunden, das die Rechtstheorie und Praxis bis in die Gegenwart anleiten sollte" (Gerhard 1994: 76; ferner Deuber-Mankowsky et al. 1989; Schröder 1990).

Sofern Soziale Arbeit weltweit Menschenrechtsprofession sein will und entsprechend wissenschaftliche Handlungstheorien zu entwickeln hat, genügt es aus all diesen Gründen nicht, sich auf ein Naturrecht zu berufen, um die Verallgemeinerbarkeit der Menschenrechte zu begründen. Ihr Anliegen muß eine *theoretisch-wissenschaftliche Begründungsbasis* sein und mit ihr der mögliche wie anzustrebende Nachweis von *allen Menschen gemeinsamen Bedürfnissen* Wegen ihrer in der Struktur des Organismus verankerten Natur kann angenommen werden (und gibt es Hinweise darauf), daß allen Menschen identifizierbare physische, sensorische, psychische, soziale und kulturelle (codale) Bedürfnisse gemeinsam sind (Obrecht 1994; Arlt 1953; Bunge 1989; Gil in Wronka 1992: xviii). Dies gilt aber nicht für die Präferenzordnungen und Befriedigungsweisen, die sozialkulturell vermittelt, erlernt und (sozial)politisch ausgehandelt werden (Fraser 1994). Zudem: Nicht nur die Befriedigungsweisen, sondern auch die Arten der Befriedigungsverweigerung können je nach Ressourcenlage und Sozialstruktur eines Sozialverbandes *"kulturell"*, d.h. hier im Sinne *symbolisch gestützter Macht* höchst unterschiedlich sein. Wie bereits angetönt, können wir gerade in diesen Fragen auf eine über hundertjährige bedürfnistheoretische Sozialarbeits-tradition zurückgreifen.

Zu denken ist unter anderem an Bedürfnisse nach körperlicher Unversehrtheit (Vermeidung von Gewalt), emotionaler Zuwendung, sensorischer Stimulation, nach Sinn im Verhältnis zu anderen, sich selbst, die Gesellschaft und Natur, aber auch nach sozialer Zugehörigkeit und Anerkennung, nach Kontrolle der eigenen Lebensumstände und Umsetzung von individuellen wie kollektivierte Zielvorstellungen und damit nach relativer Unabhängigkeit, nach Austauschgerechtigkeit (Reziprozität und Gleichwertigkeit des Getauschten) usw. (Obrecht 1994). Ob verletzte Bedürfnisbefriedigung als Unrechtserfahrung interpretiert wird, hängt, wie sich empirisch nachweisen läßt, von psychischen, sozialstrukturellen und kulturellen Faktoren ab: Wer beispielsweise Gewalt - zwischen Kriegsparteien oder im Verhältnis vom Mann zur Frau - als kulturell-religiös legitimiert oder als Schicksal betrachtet, wird sich auch bei tiefsten Ängsten um physische Unversehrtheit kaum dagegen auflehnen (Addams 1907; van Stolk / Wouters 1987).

Umso dringlicher braucht es eine erfahrungswissenschaftliche Theorie *menschlicher Bedürfnisse als Begründungsbasis für universalisierbare Werte und zu vergesellschaftende Normen und Gesetzgebungen* (Obrecht 1994). Menschen- und Sozialrechte sind also Produkte von mehr oder weniger konfliktiven sozialen und kulturellen Prozessen, in denen unbefriedigt bleibende Bedürfnisse als Unrechtserfahrung interpretiert werden. Sie können als historische Antworten auf gefährdete und verweigerte Bedürfnisbefriedigung betrachtet werden - Antworten, welche die Universalität der verletzten Bedürfnisse bestätigen und anerkennen. So werden sie zu derzeitigen Kriterien, nach welchen internationale wie lokale, subkulturelle Praktiken der Ermöglichung wie Verweigerung von Bedürfniserfüllung beurteilt werden können.

Den Bedürfnissen werden im genannten "Manual" folgende Werte zugeordnet: "Leben", "Befreiung und Freiheit" (freedom and liberty), "Gleichheit und Nicht-Diskriminierung", "Gerechtigkeit", "Solidarität" "Soziale Verantwortung", "Evolution bzw. Entwicklung, Frieden und Gewaltlosigkeit" sowie "Beziehungen zwischen Menschheit und Natur" (S. 7-10/94-99).

4. KLEINER EXKURS IN DIE GESCHICHTE DER MENSCHEN UND SOZIALRECHTE

Die Auseinandersetzung zwischen Herrschenden, Privilegierten, Reichen und Beherrschten, Rechtlosen, Armen um die konkreten Inhalte von schutzwürdigen Werten haben bis heute zu drei *Generationen von Rechten* geführt:

(1) Zur *ersten* Generation gehören die *Abwehr- oder Nichteinmischungsrechte*, bekannt als "Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" bzw. als "negative Rechte" zugunsten des Individuums, genauer des aufstrebenden Bürgertums gegenüber einer feudalen und absolutistischen Ständegesellschaft sowie klerikaler und staatlicher Despotie. Freiheit wurde zu einem Recht, das gegen andere zu behaupten und zu verteidigen ist (Gerhard 1994: 80). Interessant ist die Umformulierung in der Frauendeklaration der Männer- und Frauenrechte von 1791 durch Olympe de Gouges (geboren: 1755, hingerichtet in Paris 1793): "*Freiheit und Gerechtigkeit bestehen darin, dem anderen zurückzugeben, was ihnen zusteht*" (Art. 4) - dies im Unterschied zum "*tun und lassen können, was einem anderen nicht schadet*" (Gerhard 1994: 80). Interessant ist im weiteren die Tatsache, daß die UNO-Deklaration in ihrem ersten Artikel die zweite zentrale Aussage des ersten Artikels der Menschenrechtsdeklaration von 1789 nicht übernommen hat, nämlich: "*Soziale Unterschiede dürfen nur im gemeinen Nutzen begründet sein*" (Art. 1). Wäre dieser Passus in die Deklarations- und ihre Interpretationsgeschichte eingegangen, wären die Debatten über die rein individualistisch-bürgerlich definierten Freiheitsrechte möglicherweise weniger scharf ausgefallen (u.a. Lenin und Djilas in Laqueur/Rubin 1989).

(2) Als *zweite* Generation haben wir seit dem 19. Jahrhundert die *Anspruchsrechte* von Individuen, bekannt als "positive Rechte": das Menschenrecht auf physische Unversehrtheit wurde zum Recht auf Gewährleistung des Existenzminimums und gesundheitlicher Versorgung, Erholung: kurz zum Recht auf Leben. Das Menschenrecht der Gewissens- und Meinungsfreiheit wurde zum Recht auf Bildung bzw. Zugang zu allen Bildungseinrichtungen; das Menschenrecht auf Handels- und Gewerbefreiheit wie freie Berufswahl wurde zum Recht auf Arbeit usw. Zentral ist dabei die Vorstellung, daß die damit verbundenen Ansprüche nicht zwingend an den Staat gerichtet werden müssen, wenngleich er als Akteur zu betrachten ist, der ihre Einhaltung mitzukontrollieren und durchzusetzen hat. Oder anders formuliert: Sie gelten auch gegenüber Personen und Organisationen der Wirtschaft, der Kirche, dem Bildungssystem und nicht zuletzt der Familie, d.h. überall, wo Menschen in einem materiellen oder ideellen Austauschverhältnis stehen.

(3) Und schließlich ist die dritte jüngste Generation der zur Zeit noch embryonalen "*kollektiven oder Minderheiten-Rechte*" zu nennen. Einmal ausformuliert, sollen sie Abwehr- wie auch Anspruchsrechte für gesellschaftliche Gruppen und Minderheiten sein, deren besondere Formen der Diskriminierung, Ausbeutung, Gewaltabhängigkeit von den als universell deklarierten Werten nicht hinreichend oder gar nicht berücksichtigt werden. Dazu gehört das Verbot des Völkermords und das bis heute vorderhand noch abgelehnte Verbot der Zerstörung der Kulturgüter, der Sprache oder der Religion einer Minderheit. Besondere Bedeutung in diesem Zusammenhang hat eine 1993 verabschiedete Erklärung, welche die Anerkennung des Rechts auf Selbstbestimmung der eingeborenen Völker regelt, die sich allerdings nicht als Minderheit, sondern als kolonisierte Mehrheit verstehen. Der Anwendungsbereich dieser anerkannten, kollektiven Rechte erstreckt sich erstmals nicht nur auf die kulturellen, sondern auch auf die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Belange.

Die Frage nach der Einklagbarkeit von sozialen Anspruchsrechten hat überdies mit dem "Recht auf Entwicklung" neue, wenn auch noch sehr unscharfe, aber brisante Konturen erhalten.

Im Verlauf der Zeit sind UNO-Konventionen über rassische Diskriminierung (1965), Frauenrechte (1979), Folter (1955, 1987), Kinder (1989), Migranten und ihre Familien (1990), Behinderte, jugendliche und erwachsene Straftäter (1985), über ein Recht auf Entwicklung (1986) u.a. entstanden. Das heißt mit anderen Worten, daß die Konventionen, wie übrigens jedes Recht, immer nur den mehr oder weniger anerkannten, allgemeinen Bewußtseinsstand wiedergeben; das Setzen neuer Unrechtsthemen auf die Agenda der UNO-Organen muß jeweils mit größter Beharrlichkeit verfolgt werden. Ein positives Zeichen dafür, daß die Menschenrechte, trotz aller Mängel, entwicklungsfähig sind und auf besondere sozialkulturelle Kontexte zugeschnitten werden können, ist die Tatsache, daß Afrika, die arabischen Nationen, Lateinamerika, Nordamerika und Europa regional gültige Konventionen formuliert haben (S. 22f.).

Aber das Manual geht noch einen Schritt weiter als der aktuelle öffentliche Diskussionsstand über Menschenrechte und fordert die zusätzliche *parallele Formulierung von Individual- und Sozialpflichten* (S. 4).

5. MENSCHEN- UND SOZIALRECHTE: UNEINLÖSBARE IDEALE ODER WELTUMSPANNENDE, INDIVIDUELL UND KOLLEKTIV GETEILTE REALUTOPIEN?

Im Unterschied zu großen, unerreichbaren Idealen sind Menschen- und Sozialrechte Realutopien. Realutopien sind individuelle und kollektiv geteilte Bilder des Wünschbaren, für die vage bis sehr konkrete Vorstellungen bestehen, unter welchen Bedingungen und mit welchen Ressourcen und Mitteln sie verwirklicht werden könn(t)en.

Die Menschen- und Sozialrechte sind Realutopien, weil

(a) relativ klar angegeben werden kann, an welche, allen Menschen gemeinsamen menschlichen Bedürfnisse sie anknüpfen und zugleich welches weit verstreute human- und sozialwissenschaftliche Wissen erschlossen und zu einer interdisziplinären Bedürfnistheorie integriert werden muß (siehe oben);

(b) zu deren Begründung die Sensibilität für menschliche Not, z.B. das Weinen der Kinder, das Schreien der Gedemütigten, Gefangenen, Gefolterten, Vergewaltigten, die Apathie der Hungernden, Arbeitslosen (deMause 1977; Honig 1992; Müller 1992) hinreichend ist - im Unterschied zum Rekurs auf scheinbar ewig-gültige, übermenschliche Werte, Gesetze und Theorien im Sinne höheren Menschentums;

(c) man die physischen, psychischen, sozialökonomischen wie kulturellen Bedingungen und die politischen Entscheide angeben kann, aufgrund derer die Bedürfnisse befriedigt werden könn(t)en;

(d) sie seit 1992 als zentraler Bestandteil des internationalen Rechts verbindlich verankert worden sind und schließlich, weil

(e) man sich - zumindest was die bürgerlichen Freiheits- bzw. Abwehrrechte betrifft - darüber informieren kann, welche Konventionen, Artikel, Paragraphen und Zusatzprotokolle in einem spezifischen Verletzungsfall anzurufen, welche Rechtsverfahren einzuleiten sind und welche Gremien und Kommissionen für ihre Einhaltung und Überwachung zuständig sind - also wie ganz konkret vorzugehen ist.

Kurz: man kann lernen, sie gewissermaßen professionell zu handhaben (Manual 1994: 13-51). Was heißt dies nun für Ausbildung und Praxis?

6. MENSCHEN- UND SOZIALRECHTE IN AUSBILDUNG UND PRAXIS

6.1. Menschenrechte als Ausbildungsthema

Menschenrechte, ihre historische, human- und sozialwissenschaftliche Basis, ihre philosophische und ethische Begründung, die im Rahmen verschiedenster kultureller Systeme (auch des Islam, z.B. Mernissi 1989, 1993) nachgewiesen werden kann sowie ihre praktische Einlösung müßten also zu einem zentralen Ausbildungsthema werden (Laqueur/Rubin 1990/1979).

Dies bedingt als *erstes die Kenntnisnahme und Weiterentwicklung der wissenschaftsgestützten, bedürfnistheoretischen Basis Sozialer Arbeit*. Als *zweites* wird man lernen müssen, mit dem weit verbreiteten *Vorwurf* umzugehen, Menschen- und Sozialrechte seien westlicher Kolonialismus im Gewande des Humanismus und entsprechend brauche es ein Recht auf Ungleichheit (differenziert diskutiert bei Bielefeldt 1994 und Müller 1992). Er wird unter anderem von Machträgern der Dritten Welt erhoben, die damit jede Diskussion über die menschlichen und sozialen Kosten in ihrem Machtbereich verhindern wollen. Die Ungleichheitsvorstellung im Sinne von separaten Gerechtigkeitsphären ist für diese Diskussion ebenso zentral (Walzer 1994/ 1983; Koller 1994) wie "Der Streit um Differenz" im westlichen Feminismus (Benhabib et al. 1994; Fraser/Gordon 1994). Die dabei zu leistende, übergeordnete Aufgabe von *Sozialphilosophie und Ethik* scheint mir die zu sein, *zwischen Ungleich(behandlungs)forderungen unterscheiden* zu lernen, die unter dem Deckmantel der Pluralismusvorstellung oder der Vorstellung kleiner Gemeinschaften traditionell-repressive Werte und Machtstrukturen, Machtausübung und Kolonialisierung unterstützen, und solchen, welche die Berücksichtigung realer, beispielsweise schicht- und geschlechtsbezogener oder ethnischer und religiöser Unterschiede in der Lebenssituation und Ausstattung verlangen, um ausgleichende oder wiedergutmachende Gerechtigkeit einzufordern. Im ersten Fall (miß)braucht man die Differenz- oder Pluralismusvorstellung zur Festigung von Machtpositionen und unfairer Verteilung von Ressourcen (beherrschte Diversität). Im zweiten Fall ist die Differenzvorstellung notwendig, um aufzuzeigen, wie weit weg bestimmte Minderheiten von der Einlösung universeller Freiheits- und Gerechtigkeitsvorstellungen sind (differenziert behandelt bei Addams 1912; Schröder 1990; Gerhard 1994) oder im positiven Fall: wie vielfältig menschliche Äußerungs- und Lebensformen sein können.

Drittes Ausbildungsthema sind schließlich *Methoden der Aneignung von Definitionsmacht, der Ermächtigung und Einmischung, des Einsatzes von juristischem Wissen* als soziale AnwältInnen für soziale Gerechtigkeit (S. 3-5/83-85).

In den Worten des Manuals: Soziale Arbeit soll so zu einer Profession werden, die sich lokal, national wie international für individuelles Wohlbefinden, soziale Gerechtigkeit als Weiterentwicklung von Menschen- und Sozialrechten einsetzt und auf diese Weise zu gesellschaftlichem Wandel beiträgt (S. 5/85). Auch bei weltweitem Engagement sorgt sie dafür, daß der Blick für die lokalen Bedingungen und sozialen Brennpunkte und mithin die Verletzbarkeit von Menschen durch sozialökonomische wie kulturelle Erschütterungen nicht verloren geht (S. 9/97).

Zusammenfassend: Menschen- und Sozialrechte könnten ein höchst interessantes und herausforderndes Thema für interdisziplinäre Teamarbeit sein (Baatzi et al. 1994; Brumlik 1992; Deuber-Mankowsky et al. 1989; Krysmanski 1994; Laqueur / Rubin 1989; Obrecht 1994 u.a.m.): Um sie bedürfnistheoretisch zu begründen und kontextbezogen zu interpretieren, braucht es die Erfahrungswissenschaften Biologie / Psychobiologie, Psychologie, Sozialpsychologie, Soziologie, Ökonomie / Politologie und Kulturtheorie. Um sie auf ihren Wert und normativen Gehalt zu reflektieren, braucht es die Philosophie, interkulturelle Religion, Theologie und Ethik.

Dabei läßt sich möglicherweise die Erfahrung machen, daß sie eine der gesuchten, neue Hoffnung vermittelnden Alternativen zum unkritisch gepriesenen Liberalismus und totgesagten Sozialismus sind. Um sie auf ihren Handlungsaspekt hin zu untersuchen, braucht es zum einen das Recht: beispielsweise bei den Individualrechten in Form bereits kodifizierter Rechtsprechung (Minelli 1994) oder bei den Sozialrechten mit der Fragestellung, unter welchen Bedingungen Rechte juristisch kodifiziert und einklagbar werden. Zum andern braucht es aber auch die Überprüfung der Arbeitsweisen Sozialer Arbeit auf ihre Tauglichkeit zur Ermittlung von Menschen- und Sozialrechtsverletzungen wie zu ihrer öffentlichen Anrufung und konkreten Einlösung. Im Prinzip handelt es sich um eine Form von Kriterien- bzw. Öffentlichkeitsarbeit (siehe hierzu Staub-Bernasconi 1994a: 71f., ferner den Anwendungsteil des Manuals S. 13-67).

6.2. Zur täglichen Praxis und vom Ärger, den man sich einhandelt, wenn die Welt größer wird

Ein Sozialarbeitsverständnis von Menschenrechten wird sich also im Arbeitsalltag des Sozial-, Vormundschafts- oder Arbeitsamtes, im Gericht, Heim und in der Strafanstalt, im Stadtteil wie am Arbeitsplatz, im Frauenhaus, Kulturzentrum, Freizeittreff wie auf der Jugend- und Familienberatungsstelle bewähren müssen. Dabei wird von einem untrennbaren Zusammenhang

- (a) zwischen individuellen politischen Freiheitsrechten und sozioökonomischen, entwicklungsbezogenen Sozialrechten,
- (b) zwischen Sozialer Arbeit und Menschen- wie Sozialrechten und
- (c) zwischen Rechten und Pflichten

ausgegangen. Mit letzterem ist gemeint, daß jedem Recht auch eine gleichwertige Pflicht zuzuordnen ist und dadurch das Ungleichgewicht, daß in oberen gesellschaftlichen Positionen die Rechte und in den unteren Positionen die Pflichten dominieren, korrigiert werden soll.

Um aufzuzeigen, wie mit einer solchen professionellen Perspektive gearbeitet werden kann, will ich drei Beispiele anführen:

Beispiel 1: Eine besondere Form der Sozialberichterstattung: organisationelle Anwaltschaft und die Ermittlung von verletzter Bedürfnisbefriedigung: Ausgehend von der Vorstellung, daß es in der Sozialen Arbeit nicht nur um unmittelbare Hilfe, sondern um die Umwandlung von "privatisierten Problemen" in "öffentlich-gesellschaftliche Themen" handelt, wurden in den letzten zehn Jahren - vornehmlich in den angelsächsischen Ländern, die uns bezüglich Sozialabbau erheblich vorseilen - nicht nur Verfahren der professionellen, sondern auch der "organisationellen Anwaltschaft" im Zusammenhang mit Obdachlosigkeit, Wohnversorgung, massiv unterversorgten Stadtteilen, ethnischen Gruppen, SozialhilfeempfängerInnen usw. entwickelt (ausführlich bei Taylor 1991; Reisch 1990). Dabei entstanden Debatten darüber, welche Anwaltschaftsprojekte erfolgreicher sind: Diejenigen mit besonders engagierten Individuen, d.h. über ihr Pflichtenheft hinaus tätigen Professionellen, die locker untereinander kommunizieren und kooperieren, oder diejenigen mit einer besonders für diesen Zweck konstruierten und formalisierten Aufgaben-, Entscheidungs- und Kontrollstruktur? Mit letzterer ist gemeint, daß alle organisationellen Ebenen - von der Klientel bis zu den Vorstandsmitgliedern - und nach gewisser Zeit auch Vertreter von Kirche, Bildungssystem, Wirtschaft, insbesondere Banken miteinbezogen sind. Diese Frage wurde an 125 Organisationen des Sozialwesens überprüft. Die Ergebnisse lauten, daß wenn das Reden über die Rückgabe sozialer Probleme an die gesellschaftlichen Steuerungsinstanzen nicht folgenlos bleiben soll, diejenigen Projekte mit einer differenziert konstruierten Organisationsstruktur erfolgreicher sind als diejenigen von informell kommunizierenden Engagierten (für eine genaue Beschreibung des Aufbaus der Organisationsstruktur siehe Taylor 199 1).

Wichtig in unserem Zusammenhang ist nun, daß alle in der Organisation tätigen SozialarbeiterInnen aufgefordert werden, neben den üblichen Akteneinträgen, ein Journal zu führen, das folgendes festhält: Welche Bedürfnisse sind bei den AdressatInnen verletzt worden? Dies setzt, wie bereits erwähnt, eine gemeinsam geteilte Bedürfnistheorie voraus. Die zweite Frage, die sie zu beantworten haben, ist: Auf welche (Menschen- und Sozial-) Rechte beziehen sich diese Bedürfnisse, die mithin ebenfalls uneingelöst bleiben oder verletzt werden? Dies setzt eine gründliche Kenntnis der Menschenrechtsthematik voraus, wie ich sie hier zu skizzieren versuchte.

Und die dritte Frage, die in diesem Tagebuch beantwortet werden muß, ist die: Welche Organisationen sind beim Klienten X, der Familie Y, dem Stadtteil Z aus welchen Gründen nicht in der Lage, die anstehenden Bedürfnisse zu befriedigen oder Rechte einzulösen? Welche verweigern gar ihre Befriedigung oder Einlösung?

Diese Journaleinträge dienen nicht nur zur Formulierung von größeren Projekten - so entwickelte beispielsweise eine Familienberatungsstelle auf diese Weise ein mehrjähriges, erfolgreiches Projekt bezüglich Wohnungsversorgung von Obdachlosen -, sondern auch für sozialpolitische Vorstöße und Forderungen. Herausfordernd ist hier, daß man nicht warten muß, bis einem zusätzliche Gelder für eine ausgedehnte Armut- und Sozialberichterstattung zufallen, sondern man kann damit morgen im Büro, im Heim, im Gemeinwesen beginnen.

Beispiel 2: Soziale Arbeit, Menschen- und Sozialrechte als Instrumente sozialer Kontrolle von Organisationen der Politik, Wirtschaft usw.: Ein anderes Projekt besteht darin, die "Universelle Deklaration der Menschenrechte" als in Entstehung begriffenes internationales Recht wahrzunehmen und zugleich als Maßstab zur Beurteilung und Ausrichtung der nationalen Verfassungen, Wohlfahrtspolitiken und -praktiken zu benutzen (siehe die entsprechende Studie von Wronka 1992). Die Diskrepanzen zwischen der UNO-Deklaration und den nationalen Verfassungen als auch diejenigen zwischen der Deklaration und ihrer konkreten Umsetzung im Alltag sollen allerdings nicht einfach zum Anlaß für Anklagen werden. Vielmehr initiierte Joseph Wronka aufgrund seiner Studie ein Projekt mit doppelter Zielsetzung: Bewußtseinsbildung über die Relevanz der Menschen und Sozialrechte in der Öffentlichkeit sowie Einsatz der Menschen- und Sozialrechte als Beurteilungskriterien für sozialen Fortschritt. Dabei sollen nicht nur Verletzungen festgehalten, sondern auch Wege aufgezeigt werden, sie zu vermeiden. Das heißt, daß sie den Ausgangspunkt für Policybildung auf lokaler, nationaler wie internationaler Ebene bilden. KlientInnen sind hier nicht Obdachlose, SozialhilfeempfängerInnen oder Straffällige, sondern Organisationen der Politik, Bildung, Kirche, Wirtschaft, der Justiz und Strafrechtspflege, aber auch des Gesundheits- und Sozialwesens und bestehende oder zu gründende Menschenrechtsorganisationen. Da werden SozialarbeiterInnen angehalten, nicht nur ihre eigene Praxis unter menschen- und sozialrechtlichen Gesichtspunkten zu durchleuchten, sondern die Tageszeitungen mit der gleichen Absicht zu lesen und ein öffentliches Kontroll- und Meldesystem zu errichten (Monitoring), das Auskunft darüber gibt, in welchen der obgenannten Organisationen Menschen- und Sozialrechte verletzt und erfüllt werden. Diese Berichterstattung geht unter anderem einerseits direkt an die Organisationen und andererseits an die Menschenrechtskomitees der verschiedenen Großstädte, die sich zur Zeit fast ausschließlich auf "Affirmative Action", das heißt auf Probleme der Berufskarrieren und der Diskrimination am Arbeitsplatz spezialisiert haben. Das Interessante ist hier die *Umkehrung sozialer Kontrolle nach oben, also auf die offiziellen Träger und Komplizen der Macht*, so wie dies bereits Jane Addams 1912 in bezug auf den international organisierten Frauenhandel und seine Komplizen in Regierung, Polizei und Wirtschaft vorschlug. Die kurz und bündige Antwort der Nationalen Menschenrechtskommission der USA, die auf eine von SozialarbeiterInnen zusammengestellte Liste von faktischen Menschenrechtsverletzungen in den USA (beispielsweise Meldungen über den Tod von Obdachlosen, über hungernde Kinder, geschlagene Frauen) ist ebenso aufschlußreich wie erschütternd: "Wir sind nicht autorisiert, uns über Menschenrechtsverletzungen in den USA zu äußern!" "Das ist auch eine wichtige Information", so die Meinung des Projektleiters, der sich unter anderem eine zunehmend weltweite Vernetzung von Sozialtätigen erhofft (siehe auch Manual S. 53-54).

Beispiel 3: Zusammenhang zwischen Sozialer Arbeit, Menschen- und Sozialrechten und der Sozialverträglichkeit der Wirtschaft:

"Haben Sie noch nie darüber gestaunt, daß die Frage, ob wir Fleisch von friedlichen Schweinen oder Eier von glücklichen Hühnern essen, in der Öffentlichkeit breiter und mit sehr viel mehr emotionalem Engagement diskutiert wird, als die Frage, ob wir Produkte von glücklichen, gut ernährten, zufriedenen, in Freiheit lebenden Menschen, Frauen und Männern, mit gesunden, sicheren Arbeitsplätzen konsumieren? Die allorts diskutierte ökologische Verträglichkeit der Wirtschaft überschattet das Problem, daß Menschen für ihr Überleben in ebensolchem Maße auf eine menschengerechte Gesellschaft und insbesondere Wirtschaft angewiesen sind."

Mit dieser Fragestellung machten wir uns, d.h. eine Gruppe von SozialarbeiterInnen in Gemeinwesen im Rahmen eines Pilotprojektes zum Thema "Forschungspolitische Früherkennung" des Schweizerischen Wissenschaftsrates auf und wandten uns an Direktoren von transnationalen - in Europa wie weltweit tätigen - Unternehmen, die ihre Headquarters in der Nähe des Zürcher Flughafens angesiedelt haben (Staub-Bernasconi 1995: 365ff.). Wir baten sie zuerst, Informationen über die lokalen Auswirkungen ihrer Anwesenheit z.B. auf das Verkehrsaufkommen, die Immissionen, die soziodemographische Zusammensetzung, die Beschäftigungsstruktur, die Boden- und Mietpreise, das Konsum- und Vergnügungsangebot, die lokale Kultur, die Kriminalitätsrate, die Gesundheits- und Fürsorgekosten usw. zur Kenntnis zu nehmen und darauf zu reagieren. Es gab *erwartbare Antworten wie:* völliges Unverständnis für soziale Belange: "Das, was Sie da sagen, wirkt auf mich wie ein Ameisenhaufen!"; oder-. "Ich sehe da nur Vorteile: für die Einwohner ... das lokale Gewerbe, die arbeitssuchenden Frauen ... "; daß dem so sei, sehe man ja beim Tourismus in den Bergen"; oder. "Eigentlich ist für all das (das heißt all diese sozialen, kulturellen und psychischen Folgekosten; S. St.B.) der Staat zuständig also nach wie vor keynesianische Lösungen der sozialen Frage.

Es gab aber auch *unerwartete Antworten wie* "Diejenigen, die soziale ... Unkosten verursachen, sollen sie auch bezahlen" Das Problem ist die Nachweisbarkeit: Wenn man Gift in den Rhein fließen läßt, so läßt sich das in Litern zählen, und die Folgen sind auch erfaßbar. Aber wie lassen sich durch die Wirtschaft verursachte soziale, psychische und kulturelle Kosten nachweisen, abgesehen von den Kosten der Arbeitslosigkeit? "Ich sage heute Sachen, die ich vor X Jahren noch nicht gesagt hätte. Ich habe eben gelernt!" Oder:

"Der Unternehmer hat noch größere Aufgaben als nur Profit zu machen. Wir müssen vielleicht die Grundfrage stellen, was das Ziel ist. Das Ziel könnten wir doch so formulieren: Es soll uns, der Menschheit als ganzes besser gehen - und nicht, daß ich jetzt mehr Geld akkumuliere. ... Wir können uns nicht erlauben, gewisse Leute (und da sind unsere Klientel und die Menschen der Dritten Welt mitgemeint; S. St.B.) zu eliminieren oder besser gesagt, zu vergessen. ... Es gibt viele Leute, die gerne möchten, aber nicht genau wissen, wie vorgehen. ... Wenn Sie uns den nächsten Schritt zeigen könnten, dann wäre schon viel getan"

Sind wir in der Sozialen Arbeit in der Lage, diesen zugeworfenen Ball aufzunehmen und weiterzudenken, so daß sich allenfalls eine Verbindung von "Modell- oder Definitionsmacht" aus unseren Reihen mit "Ressourcen-, Positions- und Organisationsmacht" aus den Reihen der Wirtschaft (siehe Staub-Bernasconi 1994a: 24-40, 69-71; 1995) herstellen ließe? Haben wir professionelle Antworten, Lösungsvorschläge und nicht nur Klagen und Anklagen, falls man uns ernsthaft danach fragt? Oder gefallen wir uns in der Rolle der Wehklagenden auf dem Hintergrund unerreichbarer Ideale und im Wissen, daß wir nie beweisen müssen, daß wir, wenn wir an den Schalthebeln der Macht säßen, es besser machen würden?

7. SCHLUSS

Ich habe versucht, ein paar Wege aus dem "kleinen Alltag" aufzuzeigen, ein paar Grenzüberschreitungen vorzuschlagen, die aber wieder zum Engagement im "kleinen Alltag" zurückführen müssen. Ein professionelles Selbstverständnis, das von universellen menschlichen Bedürfnissen, die kulturell höchst unterschiedlich befriedigt werden, von Problemen der erschwerten wie verhinderten Bedürfniserfüllung durch soziale Systeme, von Menschen- und Sozialrechten wie -pflichten und das hierzu notwendige Basis-, Wert- und Verfahrenswissen ausgeht, löst nicht alle unsere Probleme. Im Gegenteil: Der Einführungsteil des *UNO-Manuals* schließt mit dem Hinweis, daß die Anrufung und rechtliche Umsetzung der Menschenrechte in Nationen mit diktatorischen und terroristischen Regimes für die Sozialtätigen ernsthafte Folgen haben kann (S. 5/89). Aber auch demokratisch regierte Nationen nehmen, wie das obige Beispiel zeigt, keineswegs gerne Menschenrechtsverletzungen zur Kenntnis. Das gleiche dürfte für Bildungs-, Wirtschafts-, Kulturorganisationen (z.B. die Kirchen) oder gar Organisationen des Sozial-, Straf- und Gesundheitswesens zutreffen. Man wird sich also Ärger einhandeln, wenn die kognitive wie reale Landkarte größer wird.

Dies sollte uns nicht einschüchtern oder gar entmutigen, sofern wir uns auf ein weltweites Professionsverständnis stützen können, das nicht die ideale Gesellschaft, sondern bescheidener eine weniger ungerechte Gesellschaft anstrebt (Wronka 1992: 234). Um so mehr, als wir in bezug auf dieses Anliegen nicht bei Null beginnen müssen: Es gibt hierzu Vordenkerinnen und Schrittmacherinnen in unseren eigenen Reihen (siehe z.B. die Aktivitäten der Frauen von Hull House in Chicago oder von Alice Salomon). Und so gibt es die Möglichkeit, diese historischen Spuren mit alten und neueren systemtheoretischen Entwicklungen in Verbindung zu bringen. Ganz wichtig: Sie wurden - vor rund 100 Jahren - bereits konkret gelebt, gedacht und erprobt, bevor man der Sozialen Arbeit alte und neue falsche Bescheidenheit und Horizontverengung verordnete. Sie können gewiß wieder ausgegraben, frisch formuliert, modifiziert und erprobt werden, um auch heute das "Soziale" neu zu überdenken: lokal, national und international. Und sie werden - wie könnte es anders sein - auch wieder teilweise oder gründlich scheitern. Aber: In die Spuren anderer zu treten, sich als Teil eines unendlich langsamen, leid- wie freudvollen intergenerationellen Prozesses menschlicher Bewußtseinswerdung, Befreiung und Bedürfniserfüllung mit Fort-, Rück- und Nebenschritten zu verstehen, anstatt zu meinen, die Welt oder die Soziale Arbeit beginne ausgerechnet mit mir als PraktikerIn, AusbilderIn, WissenschaftlerIn neu. Das wäre wohl echte Bescheidenheit.

Entnommen aus:

Wendt, Wolf Rainer (Hrsg.): Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses - Beruf und Identität, Lambertus, Freiburg 1995

Fragen zum Verständnis des Textes:

1. Wie begründet Silvia Staub-Bernasconi ihre These von der „fremdverordneten Bescheidenheit“ der Sozialarbeit?
2. Welche Kritiken an der Sozialen Arbeit führt Silvia Staub-Bernasconi im historischen Rückblick an?
3. Welches seien die heutigen fachlichen Antworten auf diese Kritik?
4. Wovon lebt nach Silvia Staub-Bernasconi eine Profession?
5. Worin besteht der selbstdefinierte, professionelle Auftrag der Sozialarbeit?
6. Warum reiche eine naturrechtliche Begründung der Menschenrechte nicht aus und welche Begründung schlägt sie vor?
7. Welche „Generationen“ von Menschenrechten stellt Silvia Staub-Bernasconi vor?
8. Wie begründet Silvia Staub-Bernasconi ihre These, Menschenrechte seien „Realutopien“?
9. Wie geht Silvia Staub-Bernasconi mit dem Vorwurf um, „Menschen- und Sozialrechte seien westlicher Kolonialismus im gewand des Humanismus“?
10. Welche Beispiele führt Silvia Staub-Bernasconi für die konkrete Praxis an?
11. Wo finden Sie die Argumentation von Silvia Staub-Bernasconi problematisch bzw. schwach?